

Aktenzeichen:	II-1200.1,II-1203.19, II-1203.24,II-1203.25, II-1203.39, II-1203.39.1, II-1203.40, II-1203.68, II-1205.4, II-1210, II-1212, II-1221, II-1223
Fachbereich:	X131, X132, X133, X14-1
Gültigkeit:	01.12.2010 – 31.12.2011
Stand:	04.08.2011
<u>Redaktionelle Änderung sind unterstrichen</u>	

Arbeitsanleitung Nr. 21

Kontingentierung der Eingliederungsleistungen, sowie ermessenslenkende Weisungen für

- a) **Arbeitsgelegenheiten**
- b) **Eingliederungszuschüsse**
- c) **Einstiegsgeld**
- d) **Förderung der beruflichen Weiterbildung**
- e) **Vermittlungsbudget**
- f) **Vermittlungsgutschein**

1. Grund dieser Arbeitsanleitung

1. Ausgangslage

Um eine optimale Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms zu erreichen, ist es notwendig, die Ausübung des Ermessens beim Einsatz bestimmter arbeitsmarktpolitischer Instrumente zu lenken.

Die Bereitstellung der Mittel ist mit dem Auftrag verbunden, sie so wirkungsorientiert einzusetzen, dass mit den reduzierten Mitteln eine im Verhältnis höhere Zahl an Integrationen realisiert wird, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Die ermessenslenkenden Weisungen gelten für alle Kundengruppen. Entscheidungen sind immer einzelfallbezogen zu treffen. Ein etwaiger Ablehnungsbescheid erfolgt grundsätzlich durch den Leistungsservice nach negativer Stellungnahme der Integrationsfachkraft.

2. Kontingentierung, Steuerung und Überwachung

Die Kontingentierung der Eingliederungsleistungen wird auf die Standorte verteilt. Die sich daraus ergebenden Fallzahlen je Eingliederungsleistung und Standort sind einer Anlage zu entnehmen. Die Standorte steuern und überwachen die gleichmäßige Inanspruchnahme der Fallzahlen über das gesamte Jahr und schließen ein Überschreiten der Fallzahlen aus. Für die beantragten Instrumente FbW, EGZ, VGS, ESG und LES wird ein Kontingentierungstool zur Ver-

Kontingente und deren Einhaltung

**Kontingente für:
FbW, EGZ, VGS, ESG
und LES**

fügung gestellt, welches verbindlich zu nutzen ist. Einträge in das Tool sind durch die Teamleitungen bzw. deren Stellvertreter vorzunehmen. Eingliederungsleistungen werden grundsätzlich nur bei der bewerberorientierten Integrationsfachkraft beantragt und entschieden.

Abstimmung mit bewerberorientierten Fachkräften

EGZ steht jeder Integrationsfachkraft als Instrument zur Verfügung.

EGZ

3. Fördercheck

Zur Einhaltung der Leitlinien für einen wirkungsvollen Einsatz der Förderinstrumente des Eingliederungshaushaltes ist der Fördercheck vor jeder Bewilligung gem. HEGA 06/2010 Nr.12 anzuwenden und in Papierform zum Förderantrag zu nehmen.

Fördercheck

4. Ermessenslenkende Weisungen

Für folgende Eingliederungsleistungen werden ab 01.12.2010 ermessenslenkende Weisungen in Kraft gesetzt:

Ermessenslenkende Weisungen

a) Arbeitsgelegenheiten

Es sind ausschließlich Kunden mit komplexen Profillagen zuzuweisen. Die Verteilung der Kontingente erfolgt über eine zusätzliche Arbeitsanleitung.

AGH

b) Eingliederungszuschüsse

Das Ziel der Förderung mit EGZ ist die dauerhafte berufliche Integration der Kunden, mög-

Förderziel

lichst mit gleichzeitiger Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Verhandlungen mit Arbeitgebern sollten daher mit entsprechender Zielrichtung geführt werden, d. h. nach Möglichkeit Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages mit einer Vollzeitbeschäftigung und einer Entgelthöhe, die zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führt.

Generell gilt, dass die Dauer und Höhe des EGZ sich nach dem Umfang der Minderleistung und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen bzw. bei § 421f nur nach den Eingliederungserfordernissen zu richten haben. Jeder Standort, das mitmang-Team und jeder AGS, der ein Kontingent besitzt, entscheidet selbst über die Bewilligung eines EGZ-Antrages.

Im Rahmen der EGZ Bewilligung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Förderung mit EGZ soll nur bei Kunden mit Vermittlungshemmnissen erfolgen.
2. Beispiele für Vermittlungshemmnisse können sein:
 - Schulische Qualifikation (Fehlender Schulabschluss)
 - Berufliche Qualifikation (Fehlender Berufabschluss)
 - Sprachkenntnisse (z.B. mangelnde Sprachkenntnisse, Analphabetismus)
 - Vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen

Weitere individuelle Vermittlungshemmnisse können insbesondere in folgenden Profilver-

Maßstab für Dauer und Höhe

Zuständigkeit

Grundsätze zu beachten für alle EGZ-Förderarten §§ 218, 219

malen dokumentiert sein:

- Besonders lange Dauer der Arbeitslosigkeit (Langzeitarbeitslosigkeit)
- Persönliche Rahmenbedingungen, wie z.B.:
- Pflege von Angehörige
- Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitszeit von alleinerziehenden Elternteilen

Die genannten Kriterien sind nicht abschließend aufgeführt.

Aufgrund des Umstandes, dass der Arbeitnehmer einen Angehörigen pflegt, alleinerziehend oder langzeitarbeitslos ist, kann nicht automatisch von einer Minderleistung bei der Arbeitserbringung ausgegangen werden. Allein ein Vermittlungshemmnis aufgrund der Langzeitarbeitslosigkeit oder der persönlichen Rahmenbedingungen zu begründen, greift zu kurz. Es muss deutlich gemacht werden, welche Hemmnisse beispielsweise aufgrund der Langzeitarbeitslosigkeit vorliegen (z.B. Berufsentfremdung aufgrund fortschreitender Technologie).

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der schwerbehinderten Menschen und sonstigen behinderten Menschen (§ 218 Abs. 2 u. § 421f Abs. 2) sowie zum Personenkreis der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 219 u. § 421f Abs. 2) stellt für sich allein bereits ein Vermittlungshemmnis dar.

Beim EGZ für Ältere wird nach § 421f Abs. 1 **§ 421f**

grundsätzlich auf das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen verzichtet.

3. Die Förderung mittels EGZ sollte grundsätzlich auf Beschäftigungen mit einem Bruttoarbeitsseinkommen von bis zu 2.500,00 €, exklusive des pauschalierten Anteils (20 %) des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, konzentriert werden. **grundsätzlich bis 2.500,00 €**
4. In Förderfällen des § 218 muss die erforderliche betriebliche Einarbeitung aufgrund der Minderleistung des Arbeitnehmers über das übliche Maß hinausgehen. **nur für § 218**
5. Der Eingliederungszuschuss nach § 218 Abs. 1 sollte grundsätzlich eine Förderdauer von 6 Monaten nicht übersteigen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. **nur für § 218**

In begründeten Einzelfällen kann bei Nichtvorliegen der o. g. Grundsätze eine abweichende Entscheidung getroffen werden; diese Einzelfallentscheidung ist von der Teamleitung bzw. deren Stellvertreter nach Absprache mit der Teamleitung X132 des Leistungsservice zu treffen.

Zuständigkeit bei Ausnahme-Entscheidungen

Soll in Fällen des § 421f (Ältere) und § 219 (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) eine Förderung über 2 Jahre erfolgen, so ist diese Entscheidung von der Teamleitung bzw. deren Stellvertreter nach Absprache mit der Teamleitung X132 Leistungsservice zu treffen.

Ausnahme-Entscheidungen sind von der betreuenden Integrationsfachkraft in VerBIS zu dokumentieren.

Dokumentation in VerBIS

Anstelle von EGZ für Ältere nach § 421f kann optional bei Vorliegen der Voraussetzungen Eingliederungszuschuss nach § 218 Abs. 1 gewährt werden, wenn dies für den konkreten Einzelfall sinnvoll erscheint, wenn z. B. eine Nachbeschäftigungszeit erfüllt werden sollte.

§§ 421f und 218 Abs. 1

Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen zum Eingliederungszuschuss zu beachten, d. h. die im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen müssen vorliegen und Ermessen muss ausgeübt werden.

Gesetz beachten

Das Prüfblatt zur Feststellung der Eigenschaft „besonders betroffener schwerbehinderter Mensch“ i. S. von § 219 ist in den Fällen des § 219, § 421f und § 218 Abs. 2 bei Weitergabe der Antragsunterlagen an den Leistungsservice beizufügen.

Prüfblatt

Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen dient das Prüfblatt der Negativ-Abgrenzung zu den besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen.

Übersicht über EGZ:



Übersicht EGZ.docx

c) Einstiegs geld

ESG

Die Förderung durch Einstiegs geld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Das Einstiegs geld stellt als zeitlich befristeter, anrechnungsfreier Zuschuss einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit neben den obligatorischen Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit dar. Bei der individuellen Beurteilung der Erforderlichkeit ist folgender Eckpunkt zu beachten:

Damit eine realistische zeitnahe Beendigung der Hilfebedürftigkeit absehbar ist, sollte eine Förderung grundsätzlich einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten nicht überschreiten. Ausnahmen sind jedoch in begründeten Fällen im Rahmen der Kontingentierung möglich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen zum Einstiegs geld, die Arbeitshilfe und die Verordnung zur Bemessung des Einstiegs geldes zu beachten.

Anstelle eines Fallkontingentes für Vermittler/innen wird für jede/n Standort ein Budget, das sich an Durchschnittswerten pro Förderfall der vergangenen Förderjahre orientiert, eingeführt.

Fallkontingente

d) Förderung der beruflichen Weiterbildung

FbW

Die Eintritte in Bildungsmaßnahmen werden im

Jahr 2011 auf insgesamt 3.500 begrenzt und nach beigefügter Tabelle auf die Standorte kontingentiert. Die Ausgabe der Bildungsgutscheine ist durch die Standorte eigenverantwortlich zu überwachen. Die Standorte haben im Rahmen ihres Gesamtkontingents sicherzustellen, dass die Ausgabe der Bildungsgutscheine gleichmäßig über das Haushaltsjahr vorgenommen wird, damit Eintritte in FbW auch noch in den letzten Monaten des Haushaltsjahres möglich sind. Bildungsgutscheine, die im Dezember 2010 ausgegeben werden und zu FbW-Eintritten im Haushaltsjahr 2011 führen, sind auf das Kontingent für 2011 anzurechnen.

Um das vorhandene Budget zielgerichtet zu nutzen, soll ein BGS vorrangig an Personenkreise ausgehändigt werden, die ausschließlich einen Handlungsbedarf im Bereich der Qualifizierung aufweisen. Bei Personen mit weiteren Handlungsbedarfen hinsichtlich der Rahmenbedingungen kann ein BGS ausgehändigt werden, wenn diese Handlungsbedarfe während der Teilnahme an der FbW verbessert werden und einer anschließenden Integration nicht mehr entgegenstehen.

Der Anteil der Umschulungen am Gesamtkontingent soll 500 Eintritte nicht überschreiten. Betriebliche Umschulungen sind vorrangig zu nutzen, es ist darauf zu achten, dass durch den Betrieb stets eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Die Arbeitshilfe „Förderung der beruflichen

Umschulung

Weiterbildung betriebliche Einzelumschulung“ ist im tah-Intranet unter Vermittlung => Instrumente abgelegt.

Firmenfinanzierte Umschulungen, bei denen für team.arbeit.hamburg keinerlei Kosten anfallen (keine Fahrtkosten, keine Kinderbetreuungskosten), können ohne Anrechnung auf das Umschulungsplatzkontingent gefördert werden. Auf den ausgegebenen Bildungsgutscheinen ist zu vermerken, dass team.arbeit.hamburg keine Kosten übernimmt.

Vor Umschulungen soll eine Eignungsabklärung für die geplante Maßnahme erfolgen, wenn entsprechende Notwendigkeiten erkennbar sind. Ansonsten kann eine Vorstellung beim PD entfallen.

Einschaltung Fachdienste bei Umschulungen

Zwingend notwendig sind weitergehende Eignungsabklärungen durch den PD, soweit sich aus den Unterlagen oder aus den Beratungsgesprächen Hinweise auf Abklärungsbedarfe ergeben.

Anhaltspunkte können sein:

- Abbrüche bei vorangegangenen FbW oder anderen Maßnahmen
- psychische, soziale oder intellektuelle Defizite
- sprachliche Defizite: Bei sprachlichen Defiziten, schlechten Deutschkenntnissen oder Zweifeln, ob die Deutschkenntnisse ausreichen, muss der Kunde beim PD einen Deutschtest absolvieren. Dazu können die Vermittlungsfachkräfte direkt ei-

nen Termin aufrufen und dem Kunden aushändigen. Diese Termine liegen entweder Dienstag Nachmittag oder Freitag Vormittag.

Entfallen können weitergehende Eignungsabklärungen

- vor Umschulung/Ausbildung in sozialen Berufen wie Logopäde, Erzieher, Heilpraktiker bei vorausgegangener Ausbildung
- Ebenso insgesamt bei Kunden mit grundsätzlich guter Schulbildung wie Realschulabschluss und gutem HASA (2-3).
- In handwerklichen Berufen, wenn die Biografie eindeutig den Hinweis auf eine förderliche berufliche Vita gibt.

Die Einschaltung des ÄD ist erforderlich sofern die Umschulung oder der Zielberuf mit spezifischen körperlichen Belastungen verbunden ist. Bei der Einschaltung der Fachdienste ist zu beachten, dass Wartezeiten bis zur Untersuchung anfallen. Daher ist eine frühzeitige Beteiligung ratsam.

Für 2011 werden vorrangige Bildungsziele festgelegt. Grundlage dafür waren Auswertungen von Weiterbildungsmaßnahmen, die besonders hohe Verbleibsquoten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Maßnahmeende aufwiesen.

Pflege und Gesundheit

Lager und Logistik

**Vorrangige
Bildungsziele**

Kfz.-Technik

Kaufmännischer Bereich

Technische und handwerkliche Berufe

Wach- und Sicherheitsbereich

Dienstleistungsberufe

Spezielle Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung für Migranten

Die Ausgabe von Bildungsgutscheinen soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wahrscheinlich ist und eine arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeitprüfung stattgefunden hat.

Weiterbildungsmaßnahmen für Kunden, bei denen Zweifel an der Eingliederungswahrscheinlichkeit bestehen, können nur gefördert werden, wenn eine Einstellungszusage eines Arbeitgebers vorgelegt wird. Die Prüfung der Notwendigkeit des § 77 ist trotz Einstellungszusage eng auszulegen. Die Arbeitshilfe „Förderung der beruflichen Weiterbildung im Einzelfall“ ist im Intranet unter Vermittlung => Instrumente abgelegt.

e) Vermittlungsbudget

Online- und E-Mail-Bewerbungen werden ab **VB**
01.01.2011 nicht mehr bezuschusst. Alle übrigen **Bewerbungskosten ab**
Bewerbungen werden ab 01.01.2011 mit **2011**
4,00 Euro je Bewerbung bezuschusst (Maximum: 240,00 €/Jahr). In begründeten
Einzelfällen kann der Maximalbetrag überschritten werden.

Die Eingliederungsvereinbarungen sind entsprechend anzupassen.

Führerscheine, Anschaffungs- und Zubehörkosten für Fahrzeuge aller Art werden grundsätzlich nicht bezuschusst. In begründeten Ausnahmefällen ist an die Einstellungszusage ein eng angelegter Maßstab zu setzen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage eines geschlossenen Arbeitsvertrages.

f) Vermittlungsgutschein

Die gesetzlichen Regelungen zum VGS und die veröffentlichten Kontingente sind zu beachten. **VGS Kontingent beachten**

5. Umgang mit Beschäftigungszuschuss

Neufälle der ersten und zweiten Förderphase für **BEZ** BEZ, gleich ob befristet oder unbefristet, sind ab 01.01.2011 grundsätzlich nicht mehr möglich; dies gilt für alle Kunden- bzw. Personengruppen (auch für Kunden, die beim Standort-sbM betreut werden). Die Arbeitsanleitung Nr. 006 für BEZ wird hiermit bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

6. Umgang mit Reha

Im Bereich Reha wird die bisherige Praxis unter **Reha** Beachtung von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirkungsorientierung fortgeführt.